

ARGUMENTARIUM

Eidgenössische Volksabstimmung vom
15. Mai 2022

**NEIN zur Änderung des Bundesgesetzes
über die Transplantation von Orga-
nen, Geweben und Zellen (Transplanta-
tionsgesetz)**



**Wer mein Herz will,
muss mich fragen**

Transplantationsgesetz
NEIN



organentnahme-nicht-ohne-zustimmung.ch

am 15. Mai

Abstimmungskomitee «NEIN zur Organentnahme ohne Zustimmung»
Kellersriedweg 10 | 2503 Biel/Bienne

www.organspende-nur-mit-zustimmung.ch

4. April 2022



Inhaltsverzeichnis

1. Die Abstimmungsvorlage	3
1.1 Darum geht es / Vorbemerkungen	3
1.2 Gesetzesänderungen im Detail	4
2. Wichtiges Wissen zur Organentnahme	4
2.1 Organentnahme nach Hirntod (bei funktionierendem Kreislauf)	4
2.2 Organentnahme nach Herz-Kreislaufstillstand und nachfolgendem Hirntod	5
2.3 Hirntod: «Tod bei lebendigem Leib»	6
2.4 Schweiz: Pro Jahr 600 potenzielle Organspender bei einer Warteliste von über 1'400 Personen	7
3. Schwerpunkt-Argumente gegen die Widerspruchsregelung – darum NEIN zum neuen Transplantationsgesetz!	7
3.1 Schweigen heisst nicht Zustimmung: Medizin-ethische Bedenken zur Widerspruchsregelung	8
3.2 Menschenrechte müssen uneingeschränkt gelten: Nein zum Verstoß gegen die Bundesverfassung	8
3.3 Belastung der Angehörigen	9
3.4 Verletzung der Patientenautonomie	10
3.5 Organentnahme ohne Zustimmung ist Diebstahl	10
3.6 Auch ohne Widerspruchsregelung: mehr Organspender in der Schweiz	11
3.7 Dialog Ethik: Widerspruchsregelung mit «hoher ethischer Eingriffstiefe»	12
4. Positionen der Befürworter – unsere Gegenargumente	13
4.1 Widerspruchsregelung und erhöhte Organspenderate: Direkter Zusammenhang lässt sich nicht belegen!	13
4.2 «Leben retten mit Organspenden» – 70% warten auf eine Niere	15
4.3 «Legitimiert die hohe Zustimmung für Organentnahmen den Systemwechsel zur Widerspruchsregelung?»	16
4.4 «Wird wirklich niemand gegen seinen Willen zum Organspender?»	17
4.5 Werden potenzielle Organspender über den Ablauf der Organspende «sehr präzise» informiert?	18
4.6 «Nach dem Tod noch etwas Gutes tun»	18
5. Kritik an der Information der Befürworter	19
5.1 Mangelhafte Anhörung von Fachleuten	19
5.2 Swisstransplant: Vertrauen angekratzt	20



1. Die Abstimmungsvorlage

Die Eidgenössische Bundesversammlung verabschiedete am 1. Oktober 2021 eine **Änderung des Transplantationsgesetzes**. In der Schlussabstimmung beschloss der Nationalrat die Zustimmung mit 141 zu 44 Stimmen bei 11 Enthaltungen. Der Ständerat stimmte zu mit 31 zu 12 Stimmen bei 1 Enthaltung. Diese Änderung entspricht einem **indirekten Gegenvorschlag** des Bundesrats zur Eidgenössischen Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten», die von der «Jeune Chambre Internationale Riviera» lanciert worden war¹.

Nach der verabschiedeten Änderung des Transplantationsgesetzes hat das Initiativkomitee seine **Initiative bedingt zurückgezogen**. Das bedeutet: Sollte gegen die Gesetzesänderung erfolgreich das Referendum ergriffen werden und sollte diese vor dem Volk scheitern, kann die Initiative nachträglich noch zur Abstimmung gebracht werden.

Ein **überparteiliches Komitee**, bestehend aus Fachleuten (u.a. Ärzte, Juristinnen, Ethikerinnen, Theologen) sowie amtierenden und ehemaligen Parlamentariern, hat im Oktober 2021 gegen die Widerspruchsregelung (Änderung des Transplantationsgesetzes) das **Referendum ergriffen**. Am 20. Januar 2022 wurde das Referendum mit rund 70'000 Unterschriften in Bern eingereicht. Am 15. März 2022 erklärte die Bundeskanzlei das Referendum für **offiziell zustande gekommen** – der Abstimmungstermin wurde vom Bundesrat bereits im Januar auf den 15. Mai 2022 angesetzt.

1.1 Darum geht es / Vorbemerkungen

Bis anhin gilt in der Schweiz bei Organentnahmen die **«erweiterte Zustimmungslösung»**. Organe dürfen einer Person nur entnommen werden, wenn diese oder die Angehörigen der Entnahme zugestimmt haben. Das neue Transplantationsgesetz soll nun einen fundamentalen Paradigmenwechsel einführen. **Neu** soll die **«erweiterte Widerspruchsregelung»** gelten: Jede Person, die nicht zu Lebzeiten einer Organspende widersprochen hat, wird automatisch zum Organspender. Wer seine Organe nach festgestelltem Hirntod nicht spenden möchte, muss dies zu Lebzeiten bekunden. Liegt keine Willenserklärung vor, werden die Angehörigen befragt und können Widerspruch einlegen, sofern sie glaubhaft machen können, dass dies im Sinne der verstorbenen Person ist. Wenn keine Angehörigen erreichbar sind, wird keine Organentnahme vorgenommen.

Um diese Widersprüche festzuhalten, will der Bund ein **neues Register** schaffen und betreiben. Ausserdem soll es möglich sein anzugeben, ob man gewisse Organe oder Gewebe von einer Spende ausschliessen möchte. Weiterhin wird man auch eine Vertrauensperson angeben können, der man den Entscheid überlässt. **Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren** können sich in dieses Register eintragen lassen. Bei jüngeren Kindern und Jugendlichen werden die nächsten Angehörigen angefragt – in der Regel sind das die Eltern. Diese haben die Meinung des Kindes zu berücksichtigen.

Für unser Komitee ist unbestritten, dass eine Erhöhung der Organspender-Zahlen erwünscht ist und dass Organspenden Leben retten können. Darum ist uns wichtig, festzuhalten: Es geht bei der vorliegenden Volksabstimmung **nicht um die Frage «Pro oder Contra Organspende?»**, wie dies die Befürworter der Widerspruchsregelung gerne vermitteln wollen. Es geht lediglich darum, auf welche **Art und Weise** genügend Organe für die Entnahme gewonnen werden.

¹ Quelle: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=54669> (aufgerufen am 23.03.2022)



Für uns ist die Widerspruchsregelung ein inakzeptables Mittel, weil sie medizin-ethische und verfassungsrechtliche Grundsätze verletzt. Der Zweck heiligt nicht die Mittel. Auch fehlt der wissenschaftliche Nachweis, dass die Widerspruchsregelung zu mehr Organspenden führen würde (vgl. Kapitel 4.1).

1.2 Gesetzesänderungen im Detail

Die Abstimmungsvorlage über die Einführung der Widerspruchsregelung umfasst Änderungen des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz). Die detaillierten Gesetzesänderungen entnehmen Sie unserer Website:

www.organspende-nur-mit-zustimmung.ch/argumente/#gesetzestext

2. Wichtiges Wissen zur Organentnahme

Es gibt zwei Arten von Organentnahmen, die in der Schweiz bei laut Gesetz toten Menschen durchgeführt werden: Die Entnahme nach Hirntod (bei funktionierendem Kreislauf) und die Entnahme nach ausgelöstem, absichtlich herbeigeführtem Herz-Kreislaufstillstand und nachfolgendem Hirntod. Wichtig zu wissen ist hierbei, dass **Organe nicht von «kalten Leichen» entnommen** werden können. Deren Organe sind tot und können nicht wieder zum Leben erweckt werden. Empfänger brauchen hingegen lebende Organe, die sie von Personen erhalten, bei denen der **«irreversible² Hirntod»** festgestellt wurde.

Hirntote liegen auf Intensivstationen, ihre Haut ist rosig und warm, ihr Herz schlägt und sie werden künstlich beatmet. **Bei Hirntoten ist nur das Hirn tot**, was bedeutet: nur drei Prozent des Körpers sind tot, die restlichen 97 Prozent leben noch. Angehörige von hirntoten Organspendern müssen sich von einer schlafend aussehenden Person verabschieden. Sie müssen sich bewusst sein, dass sie ihren Liebsten oder ihre Liebste nicht bis zum Ende des Sterbeprozesses, bis zum letzten Atemzug, begleiten können.

In der Schweiz wird zuallererst unterschieden zwischen **Organspenden von lebenden Menschen (Lebendspende)** und der **Organentnahme von (laut Gesetz) toten Menschen**. Lebende Menschen können eine Niere und einen Teil der Leber spenden. Im Ausland können auch Teile der Lunge und des Dünndarms gespendet werden. Wie einleitend beschrieben, wird bei der Organentnahme von laut Gesetz toten Menschen (auch «Organspende nach dem Tod» oder «postmortale Organspende» genannt) wiederum zwischen zwei Formen unterschieden:

2.1 Organentnahme nach Hirntod (bei funktionierendem Kreislauf)

Die Organentnahme nach primärem Hirntod (Donation after Brain Death DBD) macht **ca. 65 % der Organentnahmen in der Schweiz** aus. Hirntote sind Menschen, bei denen zum Beispiel durch einen Unfall mit schwerer Kopfverletzung oder nach einem Hirnschlag oder einer Hirnblutung das Hirn zwar nicht mehr, der Körper aber trotzdem noch funktioniert. Menschen in einem solchen Zustand sind «hirntot». Sie gelten heute laut Gesetz als tot. Ihnen dürfen noch durchblutete, funktionierende Organe entnommen werden, sofern eine Zustimmung vorliegt.

² nicht umkehrbar, nicht rückgängig zu machen (Quelle: duden.de, aufgerufen am 25.03.2022)



Nachdem der Hirntod und somit der Tod laut Gesetz festgestellt worden ist, gibt es für diese Menschen zwei Möglichkeiten: Entweder werden die Beatmung und die Medikamente auf der Intensivstation im Beisein der Angehörigen gestoppt und es kommt zum **Atemstillstand** und schliesslich innert weniger Minuten auch zum **Herzstillstand**. Dadurch setzen auch die Körperfunktionen aus und der Körper stirbt.

Sollen einem Hirntoten hingegen Organe entnommen werden, müssen sich die Angehörigen in der Regel auf der Intensivstation von ihm verabschieden und er wird zur Organentnahme (Explantation³) in den Operationssaal gebracht. Dort wird der Körper aufgeschnitten. **Bei Berührungen des Körpers** kann es zu Muskelreflexen⁴ und somit zu **Bewegungen** (reflexgesteuerte Reaktionen) mit Armen und Beinen (seltener) kommen.⁵ Damit dies nicht geschieht und das Operationsteam dadurch nicht psychisch belastet wird, erhalten Hirntote heute in der Schweiz eine Vollnarkose⁶.

Anschliessend folgt eine **rund sechsstündige Operation**, während der verschiedene Ärzteteams mithilfe von aufwändiger Technik ein Organ nach dem anderen entnehmen. Das Herz wird vor der Entnahme mit Medikamenten gelähmt und zum Stillstand gebracht. Am Ende der Operation wird der Körper zugenäht, gewaschen und Verbände werden angelegt. Die Angehörigen können sich danach vom nun erkalteten Leichnam nochmals verabschieden.

2.2 Organentnahme nach Herz-Kreislaufstillstand und nachfolgendem Hirntod

Diese Art der Organentnahme (Donation after Circulatory Death DCD) macht **ca. 35 % der Organentnahmen in der Schweiz** aus. Tendenziell nehmen diese Organentnahmen zu. Gespendet werden können nur die Lungen, Nieren und Leber.⁷ Bei dieser Form werden schwerkranke Patienten mit hoffnungsloser Prognose, nachdem entschieden worden ist, dass man sie sterben lassen möchte, für die Organentnahme vorbereitet. Diese Vorbereitungen geschehen bei diesen urteilsunfähigen Menschen auf der Intensivstation noch, bevor sie für hirntot erklärt worden sind.

Der Patient wird in den Operationssaal gebracht, wo die lebenserhaltenden Behandlungen wie Beatmung und Medikamente gestoppt werden. Anschliessend wird gewartet, bis das Herz aufhört zu schlagen. Ist der Herz-Kreislaufstillstand innert 60 bis 120 Minuten eingetreten, ist eine Organspende möglich. **Nach einer Wartezeit von fünf Minuten** ab dem Herzstillstand ist gemäss heutiger Lehrmeinung⁸ der Hirntod eingetreten, weil das Hirn in dieser Zeit nicht mehr mit Sauerstoff versorgt wurde.

³ Unter Explantation versteht man in der Transplantationsmedizin die Operation, bei der ein oder mehrere Organe entnommen werden, um sie einem anderen Individuum zu implantieren oder in eine Nährlösung zu übertragen (Gewebekultur) (Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Explantation>, aufgerufen am 25.03.2022).

⁴ Quelle: WIESE C. H. R./BARTELS U. E./ORSO S./GRAF B. M., Lazarus-Phänomen. Spontane Kreislauffunktion nach beendeten Reanimationsmassnahmen, *Anaesthesist*, (2010) 59: 333.

⁵ Solche Bewegungen können bis zu 24 Stunden nach dem Hirntod auftreten und bedeuten nicht, dass die Diagnose des Hirntodes falsch war, vgl. SAPOSNIK GUSTAVO/BASILE VINCENZO S./YOUNG G. B., Movements in Brain Death: A Systematic Review, *Can. J. Neurol. Sci.*, 2009; 36: 154-160.

⁶ Weitergehende Quellen-Verweise finden Sie unter <https://organspende-nur-mit-zustimmung.ch/organtnahme-kurz-erklart/> (aufgerufen am 25.03.2022)

⁷ Quelle: Botschaft zur Änderung des Transplantationsgesetzes, 2330.

⁸ Vgl. die Richtlinie der SAMW zur Feststellung des Todes mit weiteren Hinweisen.



Einschub: Umstrittene Halbierung der Wartezeit

Der Bund überlässt es der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW), wie der Tod eines Organspenders festzustellen ist. Dieses Gremium passte 2017 seine Richtlinien dahingehend an, dass seither fünf Minuten genügen, bis nach einem Herzstillstand der Tod eines spendewilligen Patienten festgestellt werden kann.⁹ Vorher waren es zehn Minuten. Die Wartezeit wurde also per Anpassung einer Richtlinie halbiert, was damals zu beträchtlicher Kritik führte. Dies vor allem, weil die Halbierung der Wartezeit stillschweigend erst nach (!) der im Rahmen der Revision erfolgten Vernehmlassung vollzogen wurde.

Sobald der Hirntod festgestellt worden ist, wird der nun hirtote Patient wieder intubiert und beatmet. Einige werden auch an eine Herz-Lungen-Maschine angeschlossen, damit die Organe sofort wieder mit Sauerstoff versorgt werden und keinen Schaden nehmen. Damit aber kein sauerstoffhaltiges Blut ins Hirn gelangen kann, werden die Blutgefässe zum Hirn mit einem eingelegten Ballon verschlossen.¹⁰ Danach erfolgt auch hier die rund sechsstündige Organentnahme durch verschiedene Ärzteteams inmitten aufwändiger Technik. Am Ende der Operation wird der Körper zugenäht, gewaschen, Verbände werden angelegt und die Angehörigen können den erkalteten Leichnam nochmals sehen.

Die Hirngefässe werden verschlossen, weil sonst das Risiko besteht, dass das Hirn durch sauerstoffhaltiges Blut versorgt wird und Hirnfunktionen durch das Wiederherstellen des Kreislaufs reaktiviert werden («restoring circulation»)¹¹. Das bedeutet, dass es nicht sicher ist, dass das Hirn irreversibel ausgefallen ist. Damit stellt sich die Frage, ob diese Art der Organentnahme legal ist, denn das Transplantationsgesetz verlangt in Artikel 9, dass für die Todesfeststellung die Funktionen des Hirns irreversibel ausgefallen sein müssen.¹² Zum Vergleich: **In Deutschland ist diese Art der Organentnahme verboten** mit der Begründung, dass Menschen fünf Minuten nach Herzstillstand oft noch reanimierbar und damit noch nicht tot seien.

2.3 Hirntod: «Tod bei lebendigem Leib»

Die Überzeugung, dass Menschen nach Versagen des Gehirns von der Transplantationsmedizin und dem Staat für tot erklärt werden, obwohl alle anderen Körperfunktionen noch erhalten sind, hatte ihren Durchbruch erst vor rund 54 Jahren. Bis dahin galt auch in der Medizin, dass ein Mensch erst dann tot ist, wenn sein Herz und die Atmung irreversibel zum Stillstand gekommen sind. Ein eigens dafür einberufener Ausschuss der US-amerikanischen Harvard Medical School veröffentlichte am 5. August **1968** eine **Definition von irreversiblen Koma als neuem Todeskriterium**. Der Harvard Ausschuss schlug vor, dafür den Begriff Hirntod zu verwenden.¹³ Begründet wurde die Definition des neuen Todeskriteriums zum Einen damit, dass irreversibel komatöse Patienten anderweitig benötigte Intensivbetten belegen, und zum Anderen damit, dass so Auseinandersetzungen bei der Beschaffung von Organen zur Transplantation vermieden werden könnten.

⁹ Quelle: <https://www.bazonline.ch/schweiz/standard/fuenf-minuten-um-zu-sterben/story/16096544> (aufgerufen am 25.03.2022)

¹⁰ Weitergehende Quellen-Verweise finden Sie unter <https://organspende-nur-mit-zustimmung.ch/organtnahme-kurz-erklart/> (aufgerufen am 25.03.2022)

¹¹ Weitergehende Quellen-Verweise finden Sie unter <https://organspende-nur-mit-zustimmung.ch/organtnahme-kurz-erklart/> (aufgerufen am 25.03.2022)

¹² Quelle: Transplantationsgesetz, «Art. 9 Todeskriterium und Feststellung des Todes», https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/279/de#art_9 (aufgerufen am 25.03.2022)

¹³ Quelle: <https://initiative-ka0.de/lexikon/harvard-definition/> (aufgerufen am 25.03.2022)



Die Frage, **wie tot Hirntote wirklich sind**, wird in der Medizin und der Öffentlichkeit seither immer wieder intensiv und **kontrovers diskutiert**. Die «Süddeutsche Zeitung» verwies beispielsweise 2012 auf neue wissenschaftliche Untersuchungen, die zeigten, «dass ein vermeintlich lebloses Hirn noch erstaunlich viel kann». ¹⁴ Im April 2018 fand an der Harvard Medical School in Boston eine Internationale Hirntod-Konferenz statt, an welcher die Rede davon war, dass es derzeit in den USA eine Klagewelle von Angehörigen gibt, die das Abstellen der Beatmung nach erfolgter **Hirntoddiagnose** anfechten. ¹⁵ Aufgeschreckt hat die Wissenschaft der Fall des Mädchens Jahi McMath, das nach einer formal richtigen Hirntoddiagnose zum Zeitpunkt der Konferenz seit viereinhalb Jahren im Koma lag und **auf Ansprache reagierte**. ¹⁶

2.4 Schweiz: Pro Jahr 600 potenzielle Organspender bei einer Warteliste von über 1'400 Personen

Eine Erhebung aus dem Jahr 2012 ergab, dass auf Schweizer Intensivstationen jedes Jahr rund 300 Menschen den Hirntod erleiden. Franz Immer, Facharzt für Herzchirurgie und Direktor von Swisstransplant, geht in einem Beitrag von «SRF Online» davon aus, dass eine gleich hohe Anzahl auf anderen Spitalstationen verstirbt. ¹⁷ In der Schweiz kommen also **jedes Jahr bloss rund 600 Personen für eine postmortale Organspende infrage**. Ob die Organe all dieser den Hirntod erleidenden Personen die für eine Organentnahme erforderlichen «Qualitätsansprüche» erfüllen, ist darüber hinaus eine ganz andere Frage.

Im Jahr 2021 standen in der Schweiz über **1'400 Personen** auf der **Warteliste** für eine Organspende. Davon warteten alleine über 70 % auf eine Nierentransplantation. Es liegt also auf der Hand: Selbst wenn die Zustimmungsrate zu einer Organentnahme bei allen Einwohnern der Schweiz (von heute 16 %, die einen Organspendeausweise besitzen) auf 100 % steigen würde, wird es **niemals gelingen, allen** sich auf der Warteliste befindenden Personen eine **Organspende zu garantieren**. Dies ist eine Realität, die anerkannt und respektiert werden muss. Auch wenn wir eine Zunahme der Organspenden unterstützen und allen bedürftigen Menschen eine möglichst kurze Wartezeit für eine Organspende gönnen, ist es moralisch verwerflich, diesen Menschen mit der vorliegenden Abstimmung über das geänderte Transplantationsgesetz leere Versprechungen und falsche Hoffnungen zu machen.

3. Schwerpunkt-Argumente gegen die Widerspruchsregelung – darum NEIN zum neuen Transplantationsgesetz!

Aus Sicht des Abstimmungskomitees «Nein zur Organentnahme ohne Zustimmung» sprechen medizinische, ethische, juristische und Argumente aus Sicht der Angehörigen gegen die Einführung der Widerspruchsregelung. Lesen Sie fortfolgend unsere Schwerpunkt-Argumente.

¹⁴ Quelle: <https://www.sueddeutsche.de/gesundheit/todeszeitpunkt-und-organspende-wie-tot-sind-hirntote-1.1299076> (aufgerufen am 25.03.2022)

¹⁵ Quelle: <https://initiative-ka0.de/> (aufgerufen am 25.03.2022)

¹⁶ Quelle: <https://bioethics.hms.harvard.edu/news/brain-death-and-controversial-case-jahi-mcmath-0> (aufgerufen am 25.03.2022)

¹⁷ Quelle: <https://www.srf.ch/news/schweiz/alle-zwei-tage-stirbt-ein-mensch-weil-das-organ-fehlt> (aufgerufen am 25.03.2022)



3.1 Schweigen heisst nicht Zustimmung: Medizin-ethische Bedenken zur Widerspruchsregelung

Mit der Widerspruchsregelung soll neuerdings jede Person, die nicht zu Lebzeiten widersprochen hat, zum Organspender werden. Damit wird **Schweigen als automatische Zustimmung gewertet**. Aus medizinisch-ethischer Betrachtung ist aber klar: Schweigen heisst nicht Zustimmung! In aufgeklärten Gesellschaften gehört der eigene Körper zum Privatesten, was der Mensch hat. Jede Person hat das Recht, alleine zu entscheiden, was mit ihrem Körper passiert. Daher verlangt die medizinische Ethik, dass zu jeder medizinischen Handlung, selbst zu einer Blutentnahme oder Impfung, eine ausdrückliche Zustimmung («**informed consent**»¹⁸) eingeholt wird. So ist es üblich, dass es bei grösseren Eingriffen sogar eine Unterschrift braucht.

Die Organentnahme (Explantation) ist eine der grössten am Menschen durchgeführten Operationen. Ethisch vertretbar ist die Explantation nur, wenn die betroffene Person zu Lebzeiten ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben hat. Der **Staat darf Sterbende nicht wie ein Ersatzteillager behandeln** und sich bedienen, ohne gefragt zu haben. In unserer westlichen Zivilisation sind Selbstbestimmung und einvernehmliches Zusammenleben zentrale Werte, die nicht über den Haufen geworfen werden dürfen. Bereits Kindern bringt man bei, dass sie fragen müssen, wenn sie etwas haben wollen. Und wir lehren sie, anderen bewusst Grenzen zu setzen und die Unantastbarkeit ihres Körpers zu verteidigen: «Stopp! Mein Körper gehört mir!» Nicht von ungefähr lautet die prominente Losung von Frauenrechtlerinnen: «**Mein Körper, meine Entscheidung**». Im Internet müssen wir bei jedem Aufruf einer Website unsere Zustimmung zur Datenschutzerklärung ausdrücken. In unserem Alltag müssen wir **tagtäglich unzählige Einverständniserklärungen** abgeben, beispielsweise beim Abschluss von Verträgen oder dem Eröffnen eines Bankkontos. Weshalb sollten unsere Körper weniger schützenswert sein als unser Bankkonto?

Der Staat darf bei grossen Eingriffen in den Körper seiner Bürger Schweigen niemals als Zustimmung werten. Dies dürfte nicht zuletzt **auch im Sinne von Organempfängern** sein – sie hätten Gewissheit, dass das erhaltene Organ als Folge eines bewussten Entscheids gespendet wurde. Zudem wird auch das Spitalpersonal entlastet, welches an Organentnahmen beteiligt ist.

3.2 Menschenrechte müssen uneingeschränkt gelten: Nein zum Verstoss gegen die Bundesverfassung

Mit der Widerspruchsregelung gilt das in der Bundesverfassung, **Art. 10 Abs. 2** garantierte **Menschenrecht auf Selbstbestimmung und Unversehrtheit des Körpers**¹⁹ nicht mehr vorbehaltlos. Vielmehr muss dieses Recht künftig speziell eingefordert werden. Mit diesem **Paradigmenwechsel** wird die **Verfassung verletzt**. Grundrechte müssen aber selbstverständlich gelten. Es darf nicht sein, dass das Recht auf Unversehrtheit des Körpers eingefordert werden muss. Dies wäre, als müsste man an seiner Wohnungstür einen Hinweis anbringen, dass hier nicht eingebrochen werden dürfe. Das Eigentumsrecht des Menschen am eigenen Körper ist das elementarste Freiheitsrecht überhaupt. Deshalb ist die Widerspruchsregelung ein **Angriff auf unsere freiheitliche Grundordnung**, welche der humanitären Tradition der Schweiz besonders schlecht ansteht.

¹⁸ Informierte Zustimmung; Rechtliche Ausführungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG): <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/medizin-und-forschung/patientenrechte/rechte-arzt-spital/2-freie-einwilligung-nach-aufklaerung.html> (aufgerufen am 25.03.2022)

¹⁹ Quelle: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de#art_10 (aufgerufen am 25.03.2022)



Art. 119a der Bundesverfassung zur Transplantationsmedizin garantiert «den **Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Gesundheit**».²⁰ Sowohl im Vorfeld der Volksabstimmung über die Einführung der neuen Bundesverfassung 1999 als auch während der Ausarbeitung des Transplantationsgesetzes wurde die Art der Zustimmung zur Entnahme von Organen diskutiert. Über die Parteigrenzen hinweg und in der Bevölkerung war man sich einig, dass eine Organentnahme nur nach freiwilliger, klar geäusselter Einwilligung rechtsgültig erfolgen könne. Sowohl Menschen, die auf ein Organ warten als auch Menschen, welchen Organe entnommen werden, sind **Träger von Grundrechten**. Ihre Würde und ihre Persönlichkeitsrechte verdienen den **gleichen Schutz**. So muss Selbstbestimmung auch für urteilsunfähige Menschen auf der Intensivstation bis zuletzt gelten. Ein Grundrechtseingriff ist rechtlich nur zulässig, wenn er auf einer stabilen gesetzlichen Grundlage beruht, durch ein öffentliches Interesse oder zum Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt werden kann und wenn er verhältnismässig ist.

Mit der Einführung der Widerspruchsregelung würde der Grundsatz der informierten und «aufgeklärten Einwilligung» für die Entnahme von Organen restlos beseitigt. Dies entspräche einem **Rückschritt** in die Zeiten vor der Aufklärung, als der **Nutzen für andere** noch mehr bedeutet hatte als die **Würde** des einzelnen Menschen. Die Widerspruchsregelung nutzt die Unaufmerksamkeit und Vergesslichkeit von Menschen aus – das ist beschämend und unethisch. Damit wird für die Zukunft ein **Präzedenzfall** gesetzt: auch andere Handlungen, welche unsere physische, psychische oder soziale Integrität verletzen, wie z.B. der Zugriff auf Gesundheitsdaten, könnten legitimiert werden.

3.3 Belastung der Angehörigen

Das neue Transplantationsgesetz sieht weiterhin vor, dass die Angehörigen befragt werden, sofern sich eine Person zu Lebzeiten nicht zur Organspende geäussert hat. Diese können gegen die Organspende Widerspruch einlegen, wenn sie glaubhaft machen können, dass die verstorbene Person mutmasslich die Organspende abgelehnt hätte. Dies ist – entgegen den Aussagen der Befürworter – **keine Entlastung** der Angehörigen, weil der Hirntod immer ein plötzliches Ereignis (Unfall, Hirnblutung) ist, das die **Angehörigen in Schock und Trauer versetzt** und ihr Denkvermögen und ihre Entscheidungsfähigkeit trübt. Von Angehörigen in einem solchen Zustand innert kurzer Zeit einen Organspende-Entscheid zu erwarten, ist unethisch.

Für die Entscheidungsfindung der Angehörigen **fehlt eine angemessene Bedenkzeit**. Für einen solch bedeutenden Entscheid wären 24 bis 48 Stunden notwendig. Es besteht keine Sicherheit, dass die Angehörigen den mutmasslichen Willen des Sterbenden richtig deuten. Diese Unsicherheit erhöht ihre Belastung. Wird die Organspende zum Regelfall, wird **zusätzlicher Druck auf die Angehörigen** ausgeübt, einer Spende zuzustimmen. Das erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass sie überrumpelt werden und sich nicht gemäss ihren eigenen Werten bzw. den Werten des Verstorbenen entscheiden. Eine **Ablehnung** einer Organentnahme könnte den Angehörigen zudem **als «unsolidarisches Verhalten» angelastet** werden, obwohl es ihr ganz normales Recht wäre, eine Organentnahme zu verweigern. Wenn die Angehörigen bezüglich des Willens ihres Familienmitglieds im Ungewissen bleiben, dürften sie sich wohl weiterhin eher gegen eine Organentnahme aussprechen.

Es gibt **Angehörige**, die später, nachdem sie realisiert haben, wozu sie Ja gesagt haben, ihren **Entscheid bitter bereuen** und sich schwere Vorwürfe machen. In Deutschland beispielsweise gibt es Eltern, die bedauern, dass sie ihr Kind zur Organentnahme freigegeben haben. Diese

²⁰ Quelle: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de#art_119_a (aufgerufen am 25.03.2022)



betroffenen Eltern haben sich zu einem Verein zusammengeschlossen.²¹ Ihnen war, als sie der Entnahme zugestimmt haben, in ihrem Schock- und Trauerzustand **nicht bewusst, wozu sie eigentlich Ja gesagt haben**. Einige dieser Eltern leiden an Depressionen und unter Albträumen, in denen ihr Kind erscheint und sich beklagt, dass sie es im schweren Moment des Sterbens alleine gelassen haben.

Diese Situation besteht auch bei Angehörigen von erwachsenen Personen, welchen die Organe entnommen wurden (Ehepartner, Kinder etc.). Sie machen sich nach ihrer Zustimmung und nach dem Eingriff teils **heftige Vorwürfe**. Dies oft, nachdem sie sich weiter informiert haben und sich bewusst wurden, was genau die Entnahme von Organen bedeutet.

3.4 Verletzung der Patientenautonomie

Das neue Transplantationsgesetz ist ein weiterer Schritt hin zu einer Transplantationsmedizin, welche die individuellen **Abwehrrechte des Einzelnen missachtet**. Bereits früher wurde der Entscheid für vorbereitende Massnahmen für eine Organentnahme und deren Durchführung vor den Eintritt des Hirntods verlegt. Das heisst: sobald heute auf einer Intensivstation der Entscheid getroffen worden ist, dass lebenserhaltende Massnahmen keinen Sinn mehr ergäben, kann **ohne direkte Einwilligung des Patienten** stellvertretend durch seine Angehörigen über eine Organentnahme entschieden und der urteilsunfähige Patient hierfür vorbereitet werden. Die Zahl solcher Fälle hat sich **von 2018 auf 2019 verdoppelt**. Diese **Entnahmen nach sekundärem Hirntod** machen gegenüber den Entnahmen nach primärem Hirntod nun bereits ca. 35 % aller Organentnahmen aus. Dabei wird die Patientenautonomie von urteilsunfähigen und noch nicht hirntoten Personen, welche für eine Organentnahme in Frage kommen, bereits heute geritzt.²²

Mit der erweiterten Widerspruchsregelung würden solche **Autonomieverletzungen** weiter zunehmen. Die Selbstverständlichkeit, dass der Staat die Integrität der Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz schützt, ginge durch den Anspruch des Staates auf die Organe der Menschen verloren. Nur wenn ein expliziter Widerspruch des Patienten bzw. der Patientin oder deren Angehörigen vorliegt, dürfen Organe nicht entnommen werden. Diese Gesetzesänderung **betrifft** alle sich in der Schweiz aufhaltenden Personen, also selbst **Durchreisende** und Touristen (unter Einbezug der Angehörigen).

3.5 Organentnahme ohne Zustimmung ist Diebstahl

Um sicherzustellen, dass der medizinisch-ethische Grundsatz der informierten Zustimmung («informed consent») gewährt ist, **müssten alle Personen in der Schweiz informiert** werden, dass sie schriftlich widersprechen und sich in ein Register eintragen müssen, wenn sie ihre Organe nicht spenden wollen. Dass dieses Ziel erreicht werden kann, ist völlig unrealistisch. Es gibt Personen, die die Landessprachen nicht sprechen, die das Gelesene nicht verstehen, die nicht lesen können oder die sich nicht mit ihrem Sterben befassen wollen – was notabene auch ein Recht ist. Gerade die **sozial Schwachen brauchen den Schutz der Rechtsordnung**. Das Risiko, dass diese Personen zu Organlieferanten würden, ohne davon zu wissen oder sich dagegen wehren zu können, steigt unweigerlich.

Es ist **inakzeptabel**, dass **Personen gegen ihren Willen Organe entnommen** werden, weil sie zu Lebzeiten nicht wussten, dass sie ihren Widerspruch hätten hinterlegen müssen. Eine

²¹ Quelle: <https://initiative-ka0.de/> (aufgerufen am 25.03.2022)

²² Quelle: <https://organspende-nur-mit-zustimmung.ch/organentnahme-ohne-direkte-zustimmung-nutzen-statt-menschenwuerde/> (aufgerufen am 28.03.2022)



Organentnahme gegen den Willen einer Person ist keine Bagatelle, sondern ist **Diebstahl** respektive – da sie mit einer Körperverletzung einhergeht – faktisch ein Raub. Eine Spende ist nur eine Spende, wenn sie bewusst und freiwillig erfolgt. Die Uninformiertheit, Unaufmerksamkeit oder auch der bewusste Nichtbefassens-Entscheid von Menschen darf nicht ausgenutzt werden.

Vollständige Information der Bevölkerung: schlicht unmöglich!

Um den «informed consent» sicherzustellen, müssten **alle Personen**, die zu Lebzeiten keinen Widerspruch einlegen und somit zu Organspendern werden können, über die Organentnahme (Explantation) **umfassend und verständlich aufgeklärt werden**. Dies betrifft **rund sechs Millionen erwachsene Einwohnerinnen und Einwohner** der Schweiz, die das Hirntodkonzept kennen und wissen müssten, dass das Herz beim Aufschneiden des Körpers noch schlägt und Organe nicht kalten Leichen entnommen werden. Sie müssten wissen, dass Spender eine Vollnarkose erhalten, weil es sonst zu Reflexen mit Armen und Beinen kommen kann. Sie müssten die unterschiedlichen Entnahmekategorien kennen und über die diversen Auswirkungen auf das Abschiednehmen der Angehörigen informiert sein. Sie müssten wissen, dass die zweite Entnahmekategorie – diejenige, die fünf Minuten nach Herzstillstand beginnt –, umstritten und in Deutschland verboten ist.

In diesem Zusammenhang ist auch der Hinweis der Befürworter unlauter, wonach das neue Transplantationsgesetz eine verstärkte Kampagne zur Information der Bevölkerung über den Wechsel zur Widerspruchsregelung vorsehe. Dass alle Personen diese Information als notwendige Voraussetzung der Widerspruchsregelung erhalten und auch verstehen, **geht an der Lebenswirklichkeit vorbei**. Es würde niemals ausreichen, die Bevölkerung nur anlässlich des Systemwechsels zu informieren. Weil immer wieder neue Generationen aufgeklärt werden müssten, müsste eine solche **Informationskampagne unbegrenzt lange dauern**, was sehr **kostenintensiv** wäre. Doch auch wenn Millionen Franken an Steuergeldern für Aufklärungskampagnen eingesetzt werden: Es ist und bleibt unrealistisch, dass die ganze Bevölkerung über alle Aspekte der Widerspruchsregelung je Bescheid wissen wird. Trotzdem würden Organe entnommen, ohne dass die Betroffenen gewusst hätten, wozu sie nicht Nein gesagt haben. Dies ist eines Rechtsstaates nicht würdig.

3.6 Auch ohne Widerspruchsregelung: mehr Organspender in der Schweiz

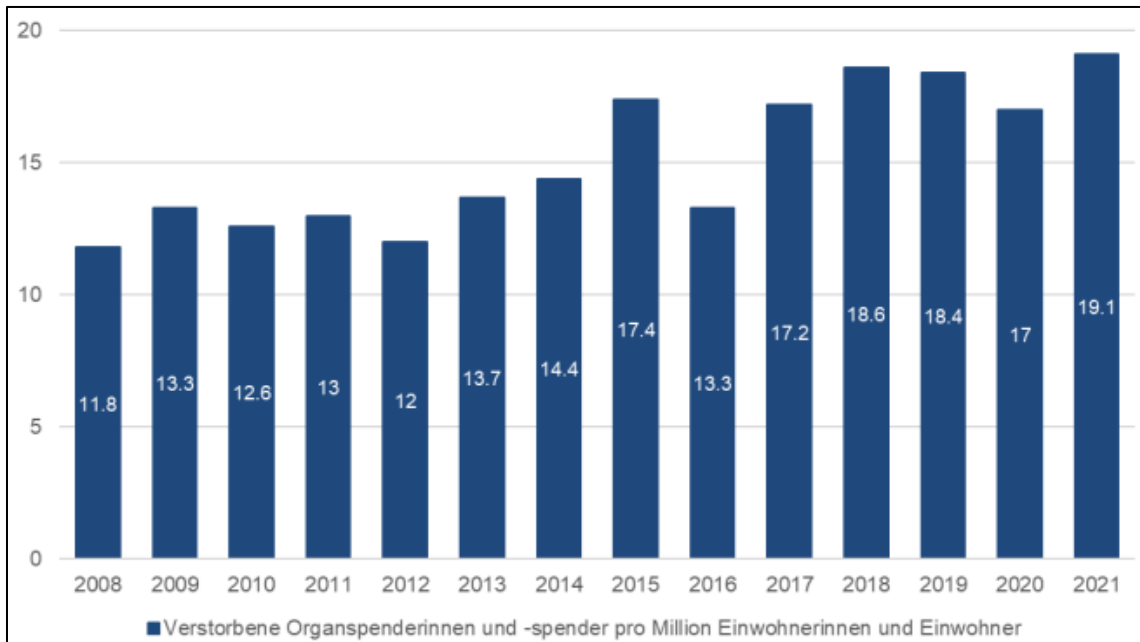
Auch mit dem **Modell der erweiterten Zustimmungslösung** (Organspende ist möglich, wenn eine Person zeitlebens ihre Zustimmung geäußert hat) hat die **Zahl der Organspender** in der Schweiz in den letzten Jahren **zugenommen**. Wie diese Grafik des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zeigt, ist die Organspenderate von 2008 bis 2021 sukzessive gestiegen. Spendeten 2008 noch 11,8 Personen pro Million Einwohnerinnen und Einwohner nach dem Tod ihre Organe, lag dieser Wert Ende 2021 bei 19,1.²³

Einen Einfluss auf diese positive Entwicklung hatte wahrscheinlich der Aktionsplan «Mehr Organe für Transplantationen». Dieser wurde vom Bundesrat 2013 lanciert und Ende 2021 beendet (die Spitäler führen gewisse Massnahmen seit 2022 mit einem eigenen Masterplan weiter). Der Aktionsplan enthielt verschiedene Massnahmen, um die Zahl der Organspenden in der Schweiz zu erhöhen:

²³ BAG: Faktenblatt Organspenderaten im europäischen Vergleich (Februar 2022)



«Als wichtigste Massnahmen wurden die Strukturen in den Spitälern besser auf eine Spende ausgerichtet und die Zusammenarbeit der beteiligten Stellen gefördert. Darüber hinaus wurden die Ausbildung des Fachpersonals verbessert und die Finanzierung der relevanten Stellen sichergestellt.»²⁴



Die positive Entwicklung der Organspenderate in den letzten Jahren – notabene mit der Zustimmungsregelung – macht deutlich, dass **mehr Organspenden** auch **ohne** die Einführung der **Widerspruchsregelung** erreicht werden können.

3.7 Dialog Ethik: Widerspruchsregelung mit «hoher ethischer Eingriffstiefe»

Die Stiftung Dialog Ethik unterstützt das Referendum gegen die erweiterte Widerspruchsregelung bei der Organentnahme. Aus Sicht der Stiftung ist die «hohe ethische Eingriffstiefe» dieser Gesetzesänderung aus folgenden Gründen gegeben:²⁵

1. Die Regelung eines erweiterten Widerspruchs stellt einen staatlichen Paradigmenwechsel dar, weil jeder Einzelne neu seine körperliche Integrität gegenüber dem Staat mit einem Widerspruch verteidigen muss. Der Staat schützt nicht mehr selbstverständlich die körperliche Integrität der Menschen in der Schweiz.
2. Menschen, die noch nicht hirntot sind, werden noch als Urteilsunfähige und noch nicht Hirntote auf der Intensivstation für eine Organentnahme vorbereitet, ohne dass man ihren Willen kennt.
3. Organentnahmen werden auch durchgeführt, nachdem entschieden worden ist, dass lebenserhaltende Massnahmen einem Patienten oder einer Patientin nicht mehr angemessen sind und deshalb eingestellt werden dürfen. Dabei wird zuerst der Herz-Kreislauf-

²⁴ Quelle: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/politische-auftraege-und-aktionsplaene/aktionsplan-transplantationsmedizin.html> (aufgerufen am 25.03.2022)

²⁵ Quelle: <https://www.dialog-ethik.ch/medien/alle-downloads/kommentare-zur-zeit/514-dialog-ethik-unterstuetzt-das-referendum-zur-einfuehrung-der-erweiterter-widerspruchs-regelung-bei-der-organentnahme-2-november-2021/file> (aufgerufen am 25.03.2022)



Stillstand und dann der Hirntod ausgelöst. Danach werden die Organe sehr rasch entnommen. Die Zahl dieser ethisch umstrittenen Form der Organentnahme, welche im Ausland zum Teil verboten ist, hat sich in der Schweiz von 2018 auf 2019 verdoppelt.

4. *Der Staat nimmt in Kauf, dass Menschen Organe entnommen werden, die dies vielleicht nicht gewollt hätten.*

4. Positionen der Befürworter – unsere Gegenargumente

Die Befürworter der Widerspruchsregelung setzen auf Emotionalisierung und einseitige Werbung für Organtransplantationen. Dabei stellen sie Personen ins Zentrum, die ein Organ erhalten haben und negieren die kritischen Aspekte der ohne Zustimmung erfolgten Organentnahme. Die Befürworter legen nahe, dass das neue Transplantationsgesetz zu mehr Organ Spenden führen könne. Mit Verweis auf etliche Quellen bestreiten wir diese Behauptung. Nachfolgend gehen wir auf dieses und weitere Argumente der Befürworter ein und legen unsere Gegenargumente dar.

4.1 Widerspruchsregelung und erhöhte Organspenderate: Direkter Zusammenhang lässt sich nicht belegen!

Die Befürworter behaupten, dass sich Bundesrat und Parlament aufgrund positiver Erfahrungen in anderen Ländern für die erweiterte Widerspruchsregelung ausgesprochen haben. Diese Behauptung ist falsch. Dass die Widerspruchsregelung der Grund für die hohe Spenderate in diesen Ländern ist, lässt sich nicht belegen. Gemäss mehreren Studien **lässt sich wissenschaftlich nicht nachweisen**, dass die Widerspruchsregelung zu einer **erhöhten Spenderate** führt. Stattdessen sind die Zusammenarbeit der Spitäler untereinander und die Prozesse in den Spitälern für die Transplantationsmedizin zu verbessern. Im Gegensatz zur Widerspruchsregelung führen diese nachweislich zu mehr freiwilligen Organspenderinnen und Organspendern.

Bedeutende wissenschaftliche Studien

2019 erschien im Fachblatt «Kidney International» ein Vergleich von britischen Forschern zur Organspenderate in 35 Ländern.²⁶ Die Auswertung ergab, dass die Organspenderate in Ländern mit Widerspruchslösung mit durchschnittlich 20,3 Personen pro Million Einwohnerinnen und Einwohner zwar höher ist als in Ländern mit Zustimmungslösung (15,4). Diese Differenz sei aber **«statistisch nicht signifikant»**. Das heisst, die Differenz kann rein zufällig zustande gekommen sein. Die Auswertung von «Kidney International» lässt somit eines der wichtigsten Hauptargumente der Befürworter in sich zusammen fallen. Diese verweisen darauf, dass «Länder mit Widerspruchslösung durchschnittlich höhere Spenderaten aufweisen als Länder mit Zustimmungslösung.» Offensichtlich bleiben sie aber den Nachweis einer Kausalität (Beziehung zwischen Ursache und Wirkung) schuldig. Die Auswirkung der Widerspruchsregelung (=Ursache) auf die Spenderate (=Wirkung) ist somit ungeklärt. Die Unterschiede in den durchschnittlichen Spenderaten zwischen den einzelnen Ländern lassen sich möglicherweise durch andere Ursachen erklären, beispielsweise kulturelle Unterschiede, Organisation in den Spitälern, Umgang mit Angehörigen.

²⁶ Adam Arshad, Benjamin Anderson, Adnan Sharif: Comparison of organ donation and transplantation-rates between opt-out and opt-in systems, 2020, www.kidney-international.org, College of Medical and Dental Sciences, University of Birmingham; Department of Nephrology and Transplantation, Queen Elizabeth Hospital, Edgbaston, Birmingham, UK; and Institute of Immunology and Immunotherapy, University of Birmingham (Englisch).



Ein Team um den Bioethiker Markus Christen²⁷ wertete im Auftrag des Bundes 314 relevante wissenschaftliche Studien zu diesem Thema im Zeitraum von 2007 bis 2017 aus. Die Analyse ergab, «dass eine **klare Evidenz** für eine direkte kausale Wirkung des Willensäusserungsmodells auf die Spenderate sowie eine gesicherte Abschätzung des Ausmasses des Effekts **weiterhin fehlt.**» Zu einem ähnlichen Resultat kam 2019 – ebenfalls im Auftrag des Bundes – ein Ländervergleich der Berner Politikberatung Vatter:²⁸ «Mit Blick auf die Entwicklung der Spenderate über die Zeit scheint das Willensäusserungsmodell nicht entscheidend zu sein.» Das bedeutet, dass andere Faktoren eine grössere Rolle spielen.

Auch die **Nationale Ethikkommission (NEK)** hat in ihrer Dokumentation Nr. 31/2019 festgehalten, dass sich kein wissenschaftlich erhärteter Nachweis erbringen lässt, wonach die Widerspruchsregelung zu mehr Organspenden führt:

*«Zunächst fällt auf, dass das praktizierte Modell [Zustimmungs- oder Widerspruchsregelung] für sich alleine genommen jedenfalls **nicht ausschlaggebend für die Spenderate** sein kann. Grossbritannien beispielsweise weist eine hohe Spendenrate auf, obwohl dort die erweiterte Zustimmungsregelung gilt, während Länder wie Polen oder Luxemburg trotz Widerspruchsregelung eine tiefe Rate verzeichnen (...) Bislang konnte also nicht belegt werden, dass die Widerspruchsregelung zu einer höheren Rate postmortalen Organspenden führt als eine Zustimmungsregelung. In Anbetracht der zahlreichen Faktoren, die dabei zu berücksichtigen wären, **wird dieser Nachweis wohl auch nie gelingen.**»²⁹*

Bemerkenswert ist, dass **in einigen Ländern die Spenderate nach Einführung der Widerspruchsregelung sogar gesunken** ist. Warum zum Beispiel Spanien eine hohe Spenderate aufweist, dürfte insbesondere damit zusammenhängen, dass in jedem Spital ein Transplantationsbeauftragter arbeitet, der regelmässig die Intensivstationen aufsucht, um mögliche Spender ausfindig zu machen.³⁰ Es ist nämlich keinesfalls so, dass die Organtransplantation am Lebensende von allen Ärztinnen und Ärzten unterstützt wird. So führen die Hälfte aller 1'300 deutschen Spitäler, die Organentnahmen durchführen sollten, keine Organentnahmen durch.³¹

Widerspruchsregelung und Spenderate: Bundesrat relativiert

Nimmt man die Argumente des Bundesrats genauer unter die Lupe, fällt auf, dass er sich aufgrund der existierenden Faktenlage vor allzu klaren Aussagen scheut. Er verweist zwar auf neuere Studien³², die einen positiven Effekt der Widerspruchslösung auf die Spenderate «na-

²⁷ Markus Christen, Holger Baumann, Giovanni Spitale: Der Einfluss von Zustimmungsmodellen, Spenderegistern und Angehörigen-Entscheid auf die Organspende, eine Beurteilung der aktuellen Literatur, Februar 2018, Institut für biomedizinische Ethik, Universität Zürich (im Auftrag des Bundes).

²⁸ Michèle Gerber, Patricia Sager, Christian Rüefli: Willensäusserung im Organspendewesen, Ländervergleich; Willensäusserungsmodelle Organspende, Bern, 15. Mai 2019, Büro Vatter AG, Politikforschung und Beratung

²⁹ NEK Organspende, Stellungnahme Nr. 31/2019, S. 14f.

³⁰ Der Fall Spanien ist insofern interessant, dass rechtlich eine strenge Widerspruchslösung vorgesehen ist. In der Realität wird in Spanien die doppelte Zustimmungslösung umgesetzt. Quelle: <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.widerspruchsloesung-bei-organspenden-spaniens-erfolgsrezept-heisst-vertrauen.42ad27e4-5c9e-484b-949f-7ea5f3c77eb4.html> (aufgerufen am 31.03.2022)

³¹ Greenpeace Magazin/dpa Juni 2021

³² Jarmi et al., 2019; [Madden et al., 2020](#); [Steffel et al., 2019](#)



helegen». Gleichzeitig kommt eine vom Bundesrat verlinkte Studie des Instituts für Biomedizinische Ethik der Universität Zürich³³ zum Schluss: «Die Hinweise, dass ein Widerspruchsmo- dell die Spenderate positiv beeinflussen könnte, haben sich verdichtet.» In ihrem Fazit auf Seite 28 hält dieselbe Studie jedoch auch fest, dass ein **kausaler Zusammenhang zwischen dem Willensäusserungsmodell und der Spenderate weiterhin nicht eindeutig nachge- wiesen** werden könne:

«Zusammengefasst gilt also festzuhalten, dass ein eindeutiger kausaler Zusammenhang zwi- schen Willensäusserungsmodell und Organspenderate weiterhin nicht festgestellt worden ist und dass vor allem eine klare Angabe zum Umfang dieses Effekts schwer bestimmbar ist.»

Wie auch einige der von ihm ins Feld geführten Studien, äusserten sich Bundesrat Alain Berset und die Vertreter des Bundesamts für Gesundheit (BAG) im Rahmen der bundesrätlichen Me- dienkonferenz vom 22. Februar 2022 dahingehend, dass die Widerspruchslösung **ein Faktor unter mehreren** darzustellen scheint, der zu einer Erhöhung der Spenderate beitragen *kann*³⁴. Mehrfach wiesen die Referentinnen und Referenten darauf hin, dass beispielsweise auch **Sen- sibilisierungskampagnen**, welche die Bürger dazu motivieren sollen, sich mit Organspenden auseinanderzusetzen, einen entscheidenden Einfluss auf die Spenderate hätten. Am Ende des Tages lässt sich die Behauptung, die Widerspruchsregelung führe zu mehr Organspen- den, folglich auf «naheliegend» und «könnte sein» reduzieren. Dies sind **keine wasserfesten, redlichen Grundlagen** für ein derart zentrales Argument!

Unabhängig von der Frage, ob die Widerspruchsregelung die Organspenderate erhöht oder nicht, bleibt darüber hinaus die faktische **Zumutbarkeit geschuldet**. Der gesetzgeberische Zweck, der Transplantationsmedizin zu mehr Organentnahmen zu verhelfen, überwiegt das **verfassungsrechtlich verbürgte Recht** jedes Menschen, über das eigene Sterben und den Umgang mit dem eigenen Körper selber zu bestimmen, bei weitem nicht.

4.2 «Leben retten mit Organspenden» – 70% warten auf eine Niere

Die Befürworter verweisen darauf, dass in der Schweiz im Jahr 2021 über **1'400 Personen** auf der **Warteliste für ein Spendeorgan** standen. Pro Woche würden ein bis zwei Menschen sterben, während sie auf ein Spendeorgan warten. Das neue Transplantationsgesetz helfe dabei, «dass Menschen weniger lang auf ein Organ warten müssen».³⁵ Diese Aussagen er- wecken den Eindruck, dass in der Schweiz eine hohe Zahl an Menschen sterben muss, weil sich ihre Mitmenschen nicht mit Organspenden befassen oder diese verweigern würden.

Leider wird verschwiegen, dass von den 1'400 Personen, die sich 2021 auf der Warteliste befunden haben, **über 70 % auf eine Niere gewartet** haben (1'046 von 1'469 Personen).³⁶ Auf eine Leber haben 233 Personen gewartet, auf ein Herz 75, auf eine Lunge 70 und auf «Pankreas und Inseln»³⁷ 45 Personen. **Nierentransplantationen retten keine Leben**, denn Menschen mit Nierenversagen können mit der Dialyse, der sogenannten Blutwäsche, leben.

³³ Markus Christen, Holger Baumann, Giovanni Spitale: Der Einfluss von Zustimmungsmo- dellern, Spenderegistern und Angehörigen-Entscheid auf die Organspende – Eine Beurteilung der aktuellen Literatur (Februar 2018 [Finale Fassung]).

³⁴ Quelle: <https://www.youtube.com/watch?v=FmNHLMFLjU> (aufgerufen am 25.03.2022)

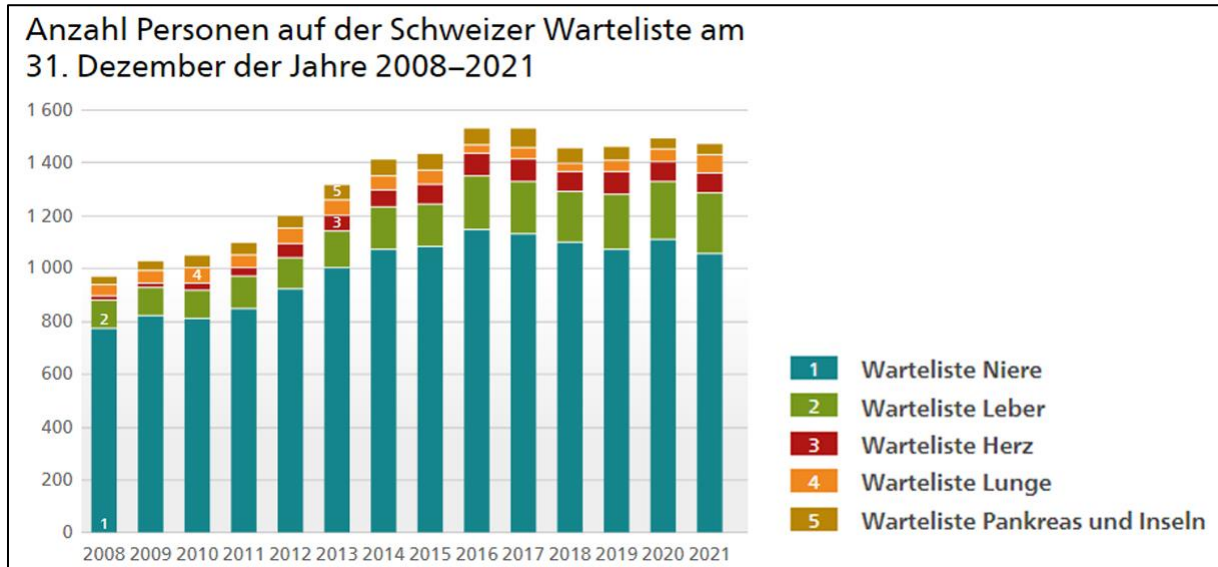
³⁵ Quelle: <https://transplantationsgesetz-ja.ch/#toggle-id-1> (aufgerufen am 25.03.2022)

³⁶ Quelle: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/zahlen-und-statistiken/zahlen-fakten-zu-transplanta- tionsmedizin/zahlen-fakten-zur-spende-und-transplantation-von-organen/kennzahlen-warteliste-be- reich-organtransplantationen.html#2054925106> (aufgerufen am 25.03.2022)

³⁷ Die Langerhans-Inseln sind Gewebeeinseln in der Bauchspeicheldrüse (Pankreas). Quelle: <https://www.netdoktor.ch/anatomie/langerhans-inseln/> (aufgerufen am 25.03.2022)



Zweifellos: Ein Leben an der Dialyse ist alles andere als angenehm und durch eine Nierentransplantation verbessern sich die Lebensumstände sehr. Lebensrettend sind diese Spenden aber nicht.



Quelle Grafik: www.bag.admin.ch

Wir gönnen jedem Menschen, der sich auf einer Organspende-Warteliste befindet, dass er eine Spende erhalten möge. Dass **jederzeit genügend Organe** für Transplantationen zur Verfügung stehen, wird sich in einer freien Gesellschaft aber **niemals garantieren** lassen. Dass hingegen über 70 % der Personen auf der Warteliste nicht zwingend auf eine Organspende angewiesen sind, um weiterleben zu können, ist eine positive Nachricht – und **relativiert den Alarmismus** der Befürworter doch deutlich.

Im Abstimmungsbüchlein des Bundes ist zu lesen: «Je nach Organ beträgt die Wartezeit mehrere Monate, manchmal sogar Jahre.»³⁸ Die **mehrfährige Wartezeit** betrifft gemäss BAG-Daten³⁹ **vorwiegend Nieren**, bei denen die Wartezeit für die Hälfte der Personen auf der Warteliste knapp drei Jahre beträgt. Bei den anderen Organen, abgesehen von einigen Ausreissern bei Pankreas, betrug die Wartezeit für die Hälfte der Wartenden deutlich weniger als ein Jahr, während die restlichen Wartenden in der Regel nach deutlich weniger als zwei Jahre versorgt waren.

4.3 «Legitimiert die hohe Zustimmung für Organentnahmen den Systemwechsel zur Widerspruchsregelung?»

Gemäss einer von Swisstransplant in Auftrag gegebenen **Umfrage** von 2019 sind **rund 75 %** der befragten Schweizerinnen und Schweizer «eher bereit» oder «auf jeden Fall bereit», nach ihrem Tod ihre **Organe zu spenden**.⁴⁰ In rund 60 % der Fälle entscheiden sich aber die An-

³⁸ Quelle: Abstimmungsbüchlein des Bundes zu den Volksabstimmungen vom 15. Mai 2022, Seite 27.

³⁹ Quelle: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/zahlen-und-statistiken/zahlen-fakten-zu-transplantationsmedizin/zahlen-fakten-zur-spende-und-transplantation-von-organen/kennzahlen-warteliste-bereich-organtransplantationen.html> (aufgerufen am 31.03.2022)

⁴⁰ Quelle: https://www.swisstransplant.org/fileadmin/user_upload/Bilder/Home/Infocenter/Media_Corner/Medienmitteilungen/Schlussbericht_gfsbern.pdf (Seite 7, aufgerufen am 25.03.2022)



gehörigen bei nicht vorhandener oder nicht bekannter Willensäußerung des Sterbenden gegen eine Organspende⁴¹. Daraus schliessen die Befürworter der Widerspruchsregelung, dass Angehörige regelmässig die Organspende ablehnen, obwohl die sterbende Person einverstanden gewesen wäre. Diese Schlussfolgerung ist **nicht erwiesen** und **irreführend**.

Ein Eintrag im Nationalen Organspenderegister von Swisstransplant dokumentiert im gegenwärtigen System der erweiterten Zustimmungslösung die Bereitschaft einer Person zur Organspende. Doch «nur» **rund 16 %** der Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz haben ihre Spendebereitschaft in einem **Organspendeausweis** festgehalten. Dies bedeutet, dass 16 % (und nicht wie gemäss Umfragen 75 %) der Bevölkerung ihre Organe auch mit Sicherheit spenden wollen.

Im **Abstimmungsbüchlein**⁴² wird auf eine Umfrage des Bundes verwiesen, welche eine **weniger hohe Bereitschaftsrate** zutage bringt. Dazu steht, dass «*grundsätzlich eine Mehrheit der Bevölkerung die Organspende befürwortet.*» Ein genauerer Blick in diese Umfrageergebnisse⁴³ offenbart, dass nur eine **knappe Mehrheit** der Bevölkerung **bereit** ist, **Organe zu spenden**. In den letzten drei Umfragen 2007, 2012 und 2017 waren es 49,9 bis 53,3 %. Um auf diese Werte zu kommen, werden die Anteile der Personen zusammengezählt, die angegeben haben, «voll und ganz» (rund 30 %) oder «eher» (rund 20 %) bereit zu sein. Wenn man davon ausgeht, dass nur Personen zu einer Spende bereit sind, die «voll und ganz» hinter einer Organspende stehen können, **relativieren** sich die Aussagen wie «*grundsätzlich befürwortet eine Mehrheit der Bevölkerung die Organspende*» des Bundes oder die Umfrageergebnisse von Swisstransplant. Dass letztere möglicherweise überhöhte Zustimmungsraten ausweist, lässt sich aus den Umfrageergebnissen des Bundes schliessen, welcher **bei dreimaliger Durchführung** einer solchen Umfrage auf deutlich niedrigere Ergebnisse kommt.

Fakt ist: Aus einer aus Umfragen abgeleiteten Bereitschaft zur Organspende kann nicht auf eine konkrete, den einzelnen Menschen direkt betreffende Bereitschaft zur Organspende geschlossen werden. Wenn sich jemand in einer Umfrage für Umweltschutz ausspricht, heisst das auch noch nicht, dass er bereit wäre, zum Beispiel sein Auto abzugeben oder auf das Fliegen zu verzichten. Warum übrigens diese **grosse Diskrepanz zwischen Umfrageresultaten und dokumentiertem Spendewillen** besteht, ist nicht erforscht. Dass «nur» 16 % der Schweizer Bevölkerung ihren Willen zur Organspende dokumentieren, ist zu **respektieren**.

4.4 «Wird wirklich niemand gegen seinen Willen zum Organspender?»

An seiner Medienkonferenz vom 22. Februar 2022 betonte **Bundesrat Berset**, dass mit der Widerspruchsregelung **niemand gegen seinen Willen** zum Organspender werde. Mit einer breit angelegten Informationskampagne will er sicherstellen, dass die Bevölkerung über den Systemwechsel informiert wird. Zudem könnten die Angehörigen einen Eingriff verhindern, wenn der Wille des Verstorbenen nicht bekannt sei.⁴⁴ Dabei bleibt unerwähnt, dass Letzteres nur der Fall ist, wenn sie glaubhaft machen können, dass der Widerspruch im Sinne des Verstorbenen ist.

⁴¹ Quelle: <https://www.swisstransplant.org/de/infocenter/news/news-detail/meist-entscheiden-die-hinterbliebenen-wegen-fehlender-willensauesserung> (aufgerufen am 25.03.2022)

⁴² Quelle: Abstimmungsbüchlein des Bundes zur Abstimmung vom 15. Mai 2022, Seite 27.

⁴³ Quelle: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/zahlen-und-statistiken/zahlen-fakten-zu-transplantationsmedizin/zahlen-fakten-zu-einstellung-verhalten-bevoelkerung.html>

⁴⁴ Quelle: <https://www.youtube.com/watch?v=FmNHLRMFLjU> (aufgerufen am 25.03.2022)



Diese Absichtserklärungen vermögen nicht darüber hinwegzutäuschen, dass **eine lückenlose Information der Bevölkerung** über die Widerspruchsregelung und die Organentnahme nach dem Hirntod eine **Utopie** ist. Ähnliches hat die Impfkampagne in der Covid-19-Pandemie deutlich gezeigt. Es wird immer Personen geben, die ihre Organe nicht spenden wollen, die aber nicht erfahren haben, dass sie ihren Widerspruch hätten einlegen müssen. Wenn die Angehörigen den Willen dieser Personen falsch deuten, kann es zu Organentnahmen gegen deren Willen kommen.

Zudem: Wer kann schon mit Sicherheit davon ausgehen, dass die **Angehörigen** immer richtig, das heisst, im Sinne der sterbenden Person entscheiden und sie also den **mutmasslichen Willen richtig deuten**? Der Hirntod tritt immer nach einem plötzlichen Ereignis, einem Unfall oder einer Hirnblutung auf. Die Angehörigen befinden sich in einer solchen Phase in einem **Schockzustand** und ihr **rationales Denken** ist – verständlicherweise – **eingeschränkt**. Die Angehörigen bieten keine Sicherheit. Sie können, auch wenn dies nicht ihre Absicht ist, Fehlentscheidungen treffen und Menschen gegen ihren Willen zu Organspendern machen.

4.5 Werden potenzielle Organspender über den Ablauf der Organspende «sehr präzise» informiert?

Auf den Vorwurf, potenzielle Organspender würden zu wenig darüber informiert, wozu sie ihre Zustimmung geben, sagte Franz Immer, CEO von Swisstransplant, in der «NZZ am Sonntag» vom 13. Februar 2022, dass der Ablauf der Organspende in den Unterlagen zum Spendeausweis «sehr präzise» beschrieben werde.⁴⁵ Aber: **Swisstransplant verschweigt**, dass bei den Spendern zum Zeitpunkt der Organentnahme **das Herz nach primärem Hirntod noch schlägt**. Es wird verschwiegen, dass sich die Angehörigen von ihrem schlafend aussehenden Familienmitglied auf der Intensivstation verabschieden müssen und dass sie dieses nach rund sechs Stunden als kalte Leiche zurückerhalten. Es wird verschwiegen, dass Spender eine Vollnarkose erhalten. Es wird verschwiegen, dass es zwei Spendearten gibt und die zweite, die Entnahme fünf Minuten nach Herzstillstand, umstritten und in Deutschland verboten ist. Von einer «sehr präzisen» Information in den Unterlagen zum Spendeausweis kann also keine Rede sein.

4.6 «Nach dem Tod noch etwas Gutes tun»

In Diskussionen werfen Bürgerinnen und Bürger zuweilen die Aussage ein, was man überhaupt gegen einen Systemwechsel haben könne, der potenziell zu mehr Organspenden führen könnte: **«Wenn man stirbt, braucht man seine Organe ja nicht mehr – dann kann man sie doch auch spenden und so noch etwas Gutes tun.»** Hier gilt es einmal mehr in Erinnerung zu rufen, dass es bei der Abstimmung über das neue Transplantationsgesetz nicht um die Frage «Pro und Contra Organspende» geht. Wenn sich jemand aus freien Stücken zur Organspende bereit erklärt, um damit anderen Menschen etwas Gutes zu ermöglichen, soll er dies selbstverständlich tun. Man kann auch über Massnahmen sprechen, um diesen Prozess zu vereinfachen oder um mehr Menschen von den Vorteilen der Organspende zu überzeugen.

Wir finden: Ethisch vertretbar ist die Organentnahme nur, wenn die betroffene Person zu Lebzeiten ihre **ausdrückliche Zustimmung** geäussert hat. Niemand darf zum Organspender erklärt werden, ohne dass er oder sie zu Lebzeiten die Einwilligung gegeben hat. Deshalb stehen wir für ein Nein zur Einführung der Widerspruchsregelung (Änderung des Transplantationsgesetzes).

⁴⁵ Quelle: https://organspende-nur-mit-zustimmung.ch/wp-content/uploads/2022/02/nzss_20220213_0_0_12.pdf (aufgerufen am 25.03.2022)



5. Kritik an der Information der Befürworter

In ihren Ausführungen sprechen die Befürworter der Widerspruchsregelung ausschliesslich über die Vorteile der Organspende und sie versuchen, die Leute zur Organspende zu motivieren. Sie machen unverhohlenen **Werbung** für die Organspende. Werden nur die Vorteile erwähnt und die Nachteile verschwiegen, muss dies als **Manipulation** benannt werden.

Es geht bei der Organspende **nicht um ein Produkt**, das beworben werden kann, sondern um eine Operation, um einen **Eingriff in die körperliche Integrität des Menschen**. Bei Operationen verlangt die **ärztliche Aufklärungspflicht** eine neutrale und umfassende **Aufklärung**. Es muss über die Vor- und Nachteile, die Risiken und Nebenwirkungen informiert werden. Die Leute sollen gut informiert entscheiden können, ob sie ihre Organe spenden und sich dieser Operation unterziehen wollen oder nicht. Diese informierte Einwilligung, der sogenannte informed consent, ist in der heutigen Medizin obligatorisch.

Wer aber führt bei der Organentnahme am Lebensende die ärztliche Aufklärung durch? Verantwortlich sind die Chirurgen, die die Organentnahme durchführen. Da sie ihre hirntoten Patienten nicht mehr selbst aufklären können, muss die Aufklärung vorher durch Swisstransplant und das BAG erfolgen. Diese Institutionen betreiben allerdings nicht Aufklärung, sondern sie machen Werbung für die Organspende und **verschweigen die Nachteile** bzw. verbergen sie hinter komplizierten Fachartikeln, die nicht verständlich sind für die breite Bevölkerung. Unter dem geltenden Recht würde dieses Vorgehen im Grunde einem Aufklärungsfehler entsprechen, was die **Rechtswidrigkeit des Eingriffs** zur Folge hätte.

Wenn die Befürworter erwähnen, dass heute ein **Kind auf ein Herz wartet**, müssten sie auch darauf hinweisen, dass dies bedeutet, dass einem anderen Kind das Herz entnommen werden muss. Sie müssten erklären, dass **die Eltern ihr Kind nicht bis zum letzten Atemzug begleiten, dass sie es nicht bis zum Ende des Sterbeprozesses in ihren Armen halten können**. Die Eltern müssen sich auf der Intensivstation von ihrem hirntoten Kind verabschieden, das aussieht, als würde es schlafen, dessen Haut warm und rosig ist und dessen Herz schlägt. Sie müssen es in fremde Hände geben, die es zur Organentnahme in den Operationssaal bringen, wo ihm in einer rund sechsstündigen Operation die Organe entnommen werden. Danach erhalten die Eltern ihr Kind als kalte Leiche zurück.

5.1 Mangelhafte Anhörung von Fachleuten

Die Befürworter erwecken den Eindruck, dass die Beratungen zu den Änderungen des Transplantationsgesetzes sowohl in den Kommissionen als auch im Parlament sehr ausführlich gewesen seien. Sie hätten sich viel Zeit genommen für Anhörungen verschiedener Organisationen und Gruppierungen, um auch kritische Betrachtungsweisen zur Widerspruchsregelung mit einzubeziehen. Zahlreiche **namhafte Fachpersonen**, die sich im Referendumskomitee gegen die Widerspruchsregelung engagiert haben, wurden allerdings **nie angehört**. Weder Frau Dr. theol. Ruth Baumann-Hölzle (Stiftung Dialog Ethik) noch Prof. Dr. phil. Andreas Brenner (Philosophisches Seminar, Universität Basel) oder Prof. Dr. iur. Franziska Sprecher (Institut für öffentliches Recht, Universität Bern) und Prof. Dr. iur. Christoph Zenger (Zentrum für Gesundheitsrecht und Management im Gesundheitswesen, Universität Bern), die sich in der Öffentlichkeit wiederholt kritisch zur Widerspruchsregelung geäussert haben, wurden angehört.

Lediglich Prof. Peter G. Kirchschräger (Ordinarius für Theologische Ethik und Leiter des Instituts für Sozialethik ISE, Universität Luzern) wurde für eine kurze Diskussion in die Fachkommission Sozialpolitik der Sozialdemokratischen Partei (SP) eingeladen.



5.2 Swisstransplant: Vertrauen angekratzt

Die Stiftung Swisstransplant führt im Auftrag des Bundesamts für Gesundheit (BAG) die **Warteliste** der Organempfängerinnen und -empfänger und ist für die gesetzeskonforme Zuteilung der Organe zuständig. Sie koordiniert zudem die Transportlogistik und führt die Kostenabrechnung im Spendeprozess «unter Einhaltung der Auflagen zur Qualitätssicherung im Organspendeprozess». Ausserdem ist Swisstransplant seit 2009 «von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) beauftragt, die im Transplantationsgesetz festgehaltenen **Aufgaben der Kantone** auf dem Gebiet der Organ- und Gewebespende **national zu koordinieren**, diese zusammen mit den Organspendenetzen im In- und Ausland sicherzustellen und Synergien zu nutzen.»⁴⁶

Swisstransplant nimmt also **im Auftrag des Staates wichtige Aufgaben** rund um Organtransplantationen wahr. Bei einem Gesamtertrag von 16,3 Millionen Franken hat Swisstransplant im Jahr 2020 aus öffentlichen Aufträgen **über 4,3 Millionen Franken eingenommen**.⁴⁷ Von Neutralität oder sachlicher Distanz zu ihrem Auftrag kann bei dieser Stiftung aber keine Rede sein. Vielmehr sieht sie selbst ihren Zweck in der «landesweiten Förderung, Entwicklung und Koordination der Transplantation von Organen, Geweben und Zellen, sowie der Förderung der Information der Öffentlichkeit über die Organspende und die Organtransplantation.»⁴⁸ So wirbt Swisstransplant offensiv für mehr Organtransplantationen und **betreibt aktiv Abstimmungspropaganda** für ein Ja zum Transplantationsgesetz am 15. Mai 2022, wie ihr Internetauftritt www.swisstransplant.org beweist. Diese «Doppelrolle» – und der Wirkungsbereich von Swisstransplant im Generellen – führt immer wieder zu Kritik.⁴⁹

Einen weiteren **Vertrauensverlust** bescherte Swisstransplant eine im Januar 2022 veröffentlichte Enthüllung über **massive Sicherheitslücken im nationalen Organspenderegister**, das von der Stiftung betrieben wird.⁵⁰ Ein IT-Spezialist deckte auf, dass es Fremden möglich war, **Drittpersonen ohne deren Wissen und Zustimmung im Register einzutragen**. Zudem war es möglich, Daten von Drittpersonen ohne ihr Wissen zu verändern. Experten warfen Swisstransplant Verstösse gegen den Datenschutz vor und der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte leitete umgehend ein Verfahren ein.

Dass jene Organisation, die im Auftrag des Bundes zentrale Aufgaben rund um Organentnahmen wahrnimmt und aktiv für mehr Organspenden wirbt, es zugelassen hat, dass Menschen gegen ihren Willen (oder ohne ihr Wissen) in ihr Organspenderegister eingetragen werden konnten, sorgt zumindest für ein **mulmiges, ungutes Gefühl**. Unter diesem Aspekt schärft sich der kritische Blick auf die Widerspruchsregelung – bei der es zum Regelfall werden kann, dass Personen ohne ihr Wissen zu Organspendern werden – umso mehr.

Am 15. Mai 2022: Nein zur Änderung des Transplantationsgesetzes!

⁴⁶ Quelle: <https://www.swisstransplant.org/de/swisstransplant/auftrag> (aufgerufen am 25.03.2022)

⁴⁷ Quelle: Erfolgsrechnung der Stiftung Swisstransplant des Jahres 2020 (https://www.swisstransplant.org/fileadmin/user_upload/Bilder/Home/Swisstransplant/Jahresbericht/Jahresbericht_2020_DE.pdf, Seite 90, aufgerufen am 25.03.2022)

⁴⁸ Quelle: <https://www.swisstransplant.org/de/swisstransplant/vision-mission> (aufgerufen am 25.03.2022)

⁴⁹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Swisstransplant#Kritik_am_Wirkungsbereich_der_Stiftung (aufgerufen am 25.03.2022)

⁵⁰ Quelle: <https://www.srf.ch/news/schweiz/swisstransplant-enorme-sicherheitsmaengel-im-organspende-register> (aufgerufen am 25.03.2022)